

Brügelmann, Ralph

Article

Aktuelle Unternehmenssteuerbelastung im internationalen Vergleich

IW-Trends - Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung

Provided in Cooperation with:

German Economic Institute (IW), Cologne

Suggested Citation: Brügelmann, Ralph (2009) : Aktuelle Unternehmenssteuerbelastung im internationalen Vergleich, IW-Trends - Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung, ISSN 1864-810X, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln, Vol. 36, Iss. 3, pp. 3-18, <https://doi.org/10.2373/1864-810X.09-03-01>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/156982>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Aktuelle Unternehmenssteuerbelastung im internationalen Vergleich

Ralph Brügelmann, Juli 2009

Die Unternehmenssteuerreform soll den Standort Deutschland aus steuerlicher Sicht attraktiver machen. Das Ziel der Bundesregierung war es, die Belastung der Erträge von Kapitalgesellschaften auf maximal 30 Prozent zu senken. Dies ist nicht ganz gelungen. Personenunternehmen sind sogar einer deutlich höheren Steuerbelastung ausgesetzt. Hinzu kommt der Nebeneffekt, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen nach der Reform einer Stärkung der Eigenkapitalbasis entgegenwirken. Die Ursache dafür liegt in der gleichzeitig eingeführten Abgeltungssteuer.

Wesentliche Elemente der Unternehmenssteuerreform

Seit Beginn des Jahres 2008 ist die Unternehmenssteuerreform in Kraft. Sie hat bei Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen zu grundlegenden steuerlichen Änderungen geführt. Bei den Kapitalgesellschaften war die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 15 Prozent das dominierende Element. Hinzu kommt die für alle Unternehmen geltende Senkung der Gewerbesteuermesszahl von 5 auf 3,5 Prozent. Primäres Ziel war es, die tarifliche Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften unter 30 Prozent der Erträge zu senken. Gleichzeitig wurden die Rechnungslegungsvorschriften für alle Unternehmen verschärft. Die wesentlichen Neuerungen sind die Abschaffung der degressiven Abschreibung auf bewegliches Anlagevermögen und die Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs bei der Gewerbesteuer. Ersteres wurde aber durch das zweite Konjunkturpaket der Bundesregierung zumindest temporär wieder rückgängig gemacht. Für 2009 und 2010 wurde die degressive Abschreibung mit einem Höchstsatz von 25 Prozent oder dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung wieder zugelassen. Weiterhin wurde eine Zinsschranke geschaffen und eine Besteuerung von Funktionsverlagerungen eingeführt, und die Hinzurechnungspflichten bei der Gewerbesteuer wurden neu geregelt. Diese Maßnahmen sollen insgesamt ein Steuermehraufkommen von 3,8 Milliarden Euro pro Jahr generieren. Ihre Anwendung hängt aber von den unternehmensspezifischen Gegebenheiten ab. Deshalb können sie nicht in einem allgemeinen modellgestützten Steuerlastvergleich aufgenommen werden (Brügelmann, 2008) und bleiben hier unberücksichtigt.

Bei Personenunternehmen wurde durch die Unternehmenssteuerreform sogar eine grundlegend neue Besteuerungssystematik eingeführt. Bis 2007 wurden diese Unternehmen ausschließlich transparent besteuert, das heißt, bei der Einkommensteuer gab es keine Unterscheidung zwischen Unternehmens- und Gesellschafterebene. Dadurch wurden Gewinnanteile generell direkt einem Gesellschafter zugerechnet und mit dessen persönlichem Einkommensteuersatz belastet. Damit waren sie unabhängig von der Gewinnverwendung abschließend besteuert. Folglich gab es auch keine Belastungsunterschiede zwischen einbehaltenen und entnommenen Gewinnen.

Mit der Unternehmenssteuerreform wurde für Personenunternehmen zusätzlich eine Thesaurierungsbegünstigung geschaffen. Nicht entnommene Gewinne können seit 2008 auf Antrag mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz von 28,25 Prozent versteuert werden. Erfolgt dann in späteren Jahren eine Entnahme, müssen diese Gewinnanteile vom Gesellschafter nachversteuert werden. Damit wurde eine Option eröffnet, die vor allem auf große Personenunternehmen ausgerichtet ist. Sie erhalten die Möglichkeit, ähnlich wie Kapitalgesellschaften auf Unternehmensebene eine vom Gesellschafter losgelöste Besteuerung zu praktizieren. Der Gesellschafter wird wie der Aktionär erst belastet, wenn der Gewinn das Unternehmen verlässt.

Anders als bei Kapitalgesellschaften wurden allerdings bei Personenunternehmen die Tarife teilweise erhöht. Denn seit Beginn des Jahres 2009 werden auch gewerbliche Einkünfte von der sogenannten Reichensteuer in Höhe von 45 Prozent erfasst. Dadurch liegt der Einkommensteuerspitzensatz 3 Prozentpunkte höher als vor der Unternehmenssteuerreform. Eventuelle Mehrbelastungen sollen aber durch die Thesaurierungsbegünstigung kompensiert werden. Bei dieser Option sollen auch Personenunternehmen eine tarifliche Gesamtbelastung von höchstens 30 Prozent haben. Außerdem hat sich sowohl für Aktionäre von Kapitalgesellschaften als auch für Gesellschafter von Personenunternehmen die Besteuerung ausgeschütteter oder entnommener Gewinne geändert. Grundsätzlich werden seit Beginn des Jahres 2009 Kapitalerträge, also Dividenden, Zinserträge und auch entnommene Gewinne von Personenunternehmen, bei denen zunächst von der Thesaurierungsbegünstigung Gebrauch gemacht wurde, einem einheitlichen Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent unterworfen. Damit sollen zum einen Mehrbelastungen von Unternehmensgewinnen gegenüber anderen Einkunftsarten bei der Einkommensteuer vermieden werden und zum anderen die Anreize zur Steuerhinterziehung gesenkt werden. Bei Letzterem geht es aber nicht um Unternehmensgewinne, sondern um Zinserträge. Im Gegenzug wurde bei Kapitalgesellschaften das Halbeinkünfteverfahren, das vor der Unternehmenssteuerreform Mehrbelastungen von Dividenden entgegengewirkt hat, abgeschafft.

Entwicklung der tariflichen Belastung in Deutschland

In Deutschland hat sich die tarifliche Gesamtbelastung der Erträge von Kapitalgesellschaften durch die Unternehmenssteuerreform von 39,5 auf 31,0 Prozent reduziert. Die Gewerbesteuer beträgt 15,2 Prozent und die Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag 15,8 Prozent. Damit hat die Bundesregierung die selbst gesteckte Marke von 30 Prozent verfehlt. Der Grund hierfür ist, dass der repräsentative Gewerbesteuerhebesatz nicht dem vom Bundesfinanzministerium gewählten Wert entspricht. Der durchschnittliche Hebesatz für Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern belief sich im Jahr 2008 auf 432 Prozent (DIHK, 2008). Dieser Wert wird hier in die Berechnungen eingestellt, da sich auf diese Orte die Gewerbeansiedlungen konzentrieren. Rechnet man wie das Bundesfinanzministerium mit einem Hebesatz von 400 Prozent, beträgt die Tarifbelastung 29,8 Prozent.

Durch die neue Thesaurierungsbegünstigung lässt sich nun erstmals auch ein Vergleichswert für Personenunternehmen berechnen, der auf die Unternehmensebene begrenzt ist. Die Belastung setzt sich aus der Gewerbesteuer, dem ermäßigten Einkommensteuersatz, der Gewerbesteueranrechnung und dem Solidaritätszuschlag zusammen. Theoretisch beträgt sie bei einem Hebesatz von 432 Prozent wie bei Kapitalgesellschaften 31,0 Prozent, was sich aus einer einfachen Addition aller Einzelsätze und -komponenten ergibt. Effektiv ist sie mit insgesamt 37,6 Prozent aber deutlich höher. Denn Gewinnanteile, die zur Begleichung der auf den Gewinn anfallenden Steuern entnommen werden, fallen aus der Thesaurierungsbegünstigung heraus und müssen mit dem allgemeinen Einkommensteuersatz versteuert werden. Unter Anwendung des Spitzensatzes von 45 Prozent ergibt sich dann die genannte Gesamtbelastung von 37,6 Prozent (zur Berechnung siehe Kleineidam/Liebchen, 2007). Behält ein Personenunternehmen die transparente Besteuerung bei, steigt die tarifliche Gesamtbelastung durch die nach Abschluss der Unternehmenssteuerreform auch für gewerbliche Einkünfte geltende Reichensteuer von 46,4 auf 48,6 Prozent an. Die niedrigere Gewerbesteuer und die im Rahmen der Reform erhöhte Gewerbesteueranrechnung können die höhere Einkommensteuer nicht ausgleichen.

Wählt ein Personenunternehmen die Thesaurierungsbegünstigung, muss bei einem Vergleich der Steuerbelastungen vor und nach der Reform die Besteuerung der Gesellschafter mit berücksichtigt werden, da bis 2008 nur die transparente Besteuerung zulässig war und damit zwangsläufig immer eine Gesamtbetrachtung erfolgte. Begünstigt besteuerte thesaurierte Gewinne, die nachträglich entnommen werden, unterliegen der Abgeltungssteuer von 25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags. Dabei wird bei Personenunternehmen die bereits auf Unternehmensebene gezahlte Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszu-

schlag von dem nachzuersteuernden Betrag abgezogen. Unterstellt man 37,6 Prozent als effektive Vorbelastung auf Unternehmensebene, ergibt sich beim Anteilseigner eine zusätzliche Steuerlast von 11,6 Prozent. Die Gesamtbelastung liegt dann bei 49,1 Prozent und ist um 0,5 Prozentpunkte höher als bei der transparenten Besteuerung mit 48,6 Prozent. Beschränkt man die Untersuchung auf die Tarifbelastung, ist die Unternehmenssteuerreform für Personenunternehmen grundsätzlich nur dann vorteilhaft, wenn der Gewinn dauerhaft im Unternehmen verbleiben kann und nur die Thesaurierungsbegünstigung auf Unternehmensebene zum Tragen kommt. Dies ist aber unwahrscheinlich, da es bei Personenunternehmen kein als Betriebsausgabe abzugsfähiges Geschäftsführergehalt gibt. Ein geschäftsführender Gesellschafter muss also seinen privaten Lebensunterhalt aus Entnahmen bestreiten. Dies dürfte zumindest teilweise auch bei anderen Gesellschaftern zutreffen, sodass in vielen Fällen eine Nachversteuerung fällig oder gleich die transparente Besteuerung gewählt wird. Beides ist gegenüber dem Belastungsniveau vor der Reform unvorteilhaft.

Tabelle 1

Die Tarifbelastung in Deutschland

Steuern in Prozent der Erträge

	Personenunternehmen			Kapitalgesellschaft	
	Transparente Besteuerung	Thesaurierungsbegünstigung		Nur Unternehmensebene	Mit inländischem Aktionär ²⁾
		Nur Unternehmensebene	Mit Gesellschafter ¹⁾		
Vor der Reform	46,4	–	–	39,5	53,8
Nach der Reform	48,6	37,6	49,1	31,0	49,2

1) Nachträgliche Entnahme und Versteuerung mit dem Einkommensteuerspitzensatz, vor der Reform = 42 Prozent. 2) Gewinnausschüttung, Spitzensatz vor der Reform = 45 Prozent und Versteuerung mit dem Spitzensatz oder dem Abgeltungssteuersatz.

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Anders als bei Personenunternehmen geht bei Kapitalgesellschaften die Tarifbelastung ausgeschütteter Gewinne zurück. Vor der Unternehmenssteuerreform betrug sie 53,8 Prozent, seit 2009 sind es 49,2 Prozent. Da aber die Senkung auf Unternehmensebene 8,5 Prozentpunkte beträgt, findet auf Aktionärssebene insgesamt eine Mehrbelastung statt. Dies ist zwangsläufig, da das Halbeinkünfteverfahren durch die Abgeltungssteuer ersetzt wird. Ersteres ist aber abgesehen von dem progressionsbedingten Anstieg des Tarifs identisch mit einem Halbsatzverfahren. Deshalb betrug der Höchstsatz auf Dividenden vor der Unternehmenssteuerreform 22,5 Prozent. Dies sind 2,5 Prozentpunkte weniger, als nun bei der Abgeltungssteuer fällig werden.

Mit Beginn des Jahres 2009 werden auch private Veräußerungserlöse, die durch den Verkauf einer Aktie entstehen, zwingend der Besteuerung unterworfen. Früher waren sie nach Ablauf der Behaltefrist von einem Jahr grundsätzlich steuerfrei. Dadurch entsprach bei langfristigen Kapitalanlagen die tarifliche Belastung auf Unternehmensebene der Gesamtbelastung, wenn die Unternehmensgewinne einbehalten wurden und der Aktionär die Aktie zu einem entsprechend höheren Wert verkaufen konnte. Nach der Reform fällt auch in diesem Fall eine Steuerbelastung von 49,2 Prozent an.

Tabelle 2

Tarifliche Unternehmenssteuersätze

Steuern von Kapitalgesellschaften in Prozent der Erträge

	2008	2007	Differenz in Prozentpunkten
USA ¹⁾	45,4	45,6	-0,26
J	42,3	40,7	+1,65
D Personenunternehmen ²⁾ thesaurierungsbegünstigt	37,6	-	-
F	34,4	34,4	0,00
B	34,0	34,0	0,00
CAN ³⁾	33,5	36,1	-2,62
D Kapitalgesellschaft ²⁾	31,0	39,5	-8,50
E	30,0	32,5	-2,50
L	29,6	29,6	0,00
S	28,0	28,0	0,00
UK	28,0	30,0	-2,00
I	27,5	37,3	-9,75
P ⁴⁾	26,5	26,5	0,00
FIN	26,0	26,0	0,00
NL	25,5	25,5	0,00
A	25,0	25,0	0,00
DK	25,0	28,0	-3,00
EL	25,0	25,0	0,00
HU	21,3	21,3	0,00
CZ	21,0	24,0	-3,00
CH ⁵⁾	20,7	24,2	-3,55
PL	19,0	19,0	0,00
IRL	12,5	12,5	0,00

1) New York. 2) Unterstellter Hebesatz: 432 Prozent. 3) Ontario. 4) Lissabon. 5) Zürich.

Quellen: Bundesministerium der Finanzen, 2009; EU-Kommission, Taxes in Europe; nationale Finanzministerien; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Die Tarifbelastung im internationalen Vergleich

Von 2007 auf 2008 haben neun von 22 untersuchten Industrieländern die Steuersätze für Kapitalgesellschaften gesenkt. Die stärksten Rückgänge fanden mit 9,75 und 8,5 Prozentpunkten in Italien und Deutschland statt. Beide Länder senkten vor allem die Körperschaftsteuer, während die den lokalen Behörden zustehenden Steuern – in Deutschland die Gewerbesteuer und in Italien die IRAP – tendenziell konstant blieben. Das einzige Land, in dem sich die tarifliche Gesamtbelastung leicht erhöht hat, ist Japan. Dort liegen die durchschnittlichen Sätze der Kommunen und Präfekturen höher. Trotz der Senkung um 8,5 Prozentpunkte liegt die Tarifbelastung von deutschen Kapitalgesellschaften mit 31 Prozent immer noch im oberen Mittelfeld. Die Thesaurierungsbelastung von Personenunternehmen zählt mit 37,6 Prozent sogar zu den Spitzenlasten.

Berechnung der effektiven Steuerbelastung

Zur Ermittlung der effektiven Steuerbelastung nutzt das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW Köln) das Modell von Devereux und Griffith (1999). Die von den gesetzlichen Bestimmungen unabhängigen Grundparameter bleiben gegenüber der vorherigen IW-Untersuchung unverändert (Brügelmann, 2008). Neben den Steuersätzen gehen hier die Bilanzierungsvorschriften, durch die die Höhe des zu versteuernden Gewinns bestimmt wird, mit in die Berechnungen ein. Hierzu zählen vor allem die Abschreibungsvorschriften. Sie gelten für folgende Investitionsprojekte:

- immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Patente, Software),
- Betriebsgebäude (z. B. Fabrik- und Bürogebäude),
- bewegliches Anlagevermögen (z. B. Maschinen),
- Finanzinvestitionen (Beteiligungen),
- Vorratsinvestitionen (z. B. Vorleistungen und Rohstoffe).

Außerdem wird zwischen den Finanzierungswegen Gewinnthesaurierung, Ausgabe neuer Aktien oder Aufnahme neuer Gesellschafter und Kreditfinanzierung unterschieden. Für diese Fälle werden dann Mittelwerte gebildet.

Mithilfe des Modells werden zunächst die Kapitalnutzungskosten ermittelt. Dies ist diejenige Rendite, die durch eine betriebliche Investition mindestens erwirtschaftet werden muss, damit sie gegenüber einer Alternativinvestition am Kapitalmarkt vorteilhaft ist (Marginalinvestition). Die Nettorendite der Kapitalmarktanlage als Vergleichsmaßstab ergibt sich aus dem Barwert der Rückzahlung des Investitionsbetrags zuzüglich des Barwerts der versteuerten Erträge abzüglich der Investitionsauszahlung. Dies ergibt:

$$(1) \quad s = \frac{(1-t) * i - \pi}{1 + \pi}$$

mit s = reale Rendite aus der Alternativanlage nach Steuern,
 t = Einkommensteuersatz auf Kapitalerträge,
 i = nominale Kapitalmarktrendite mit $(1+i) = (1+r) * (1+\pi)$ und
 r = Realzins sowie
 π = Inflationsrate.

Betrachtet man nur die Unternehmensebene ohne Steuern des Anteilseigners, vereinfacht sich der Ausdruck (1) zu

$$(2) \quad s = r$$

Eine betriebliche Investition muss also mindestens den realen Marktzins erwirtschaften. Der effektive Grenzsteuersatz EMTR (Effective Marginal Tax Rate) gibt dann die Steuerlast einer Marginalinvestition an. Sie wird durch

$$(3) \quad EMTR = \frac{p^c - s}{p^c}$$

mit p^c = notwendige Bruttorendite des Unternehmens für eine Marginalinvestition (Kapitalnutzungskosten) ermittelt. Hier wird in Anlehnung an das Vorgehen des Sachverständigenrates (SVR) der Mittelwert über die Finanzierungsformen ebenfalls aus Gleichung (3) ermittelt (SVR, 2001). Es wird somit der Mittelwert der Kapitalnutzungskosten berechnet, der dann in die Formel für den effektiven Grenzsteuersatz eingestellt wird. Dies führt zu anderen Ergebnissen als jenen, die ein Mittelwert der effektiven Grenzsteuersätze ergeben würde. Daraus folgen Abweichungen zu Brügelmann (2008), wo das letztgenannte Vorgehen gewählt wurde.

Die Berechnung des effektiven Durchschnittsteuersatzes EATR (Effective Average Tax Rate) für Investitionen mit höheren Renditen ist nahezu identisch aufgebaut wie die des EMTR (Devereux/Griffith, 1999), allerdings mit dem Unterschied, dass hier Kapitalwerte vor und nach Steuern in die Berechnung und Formel einfließen. Hier ergibt sich der Durchschnittswert über alle Finanzierungsformen aus dem Durchschnitt der Einzelwerte.

Bei der Marginalinvestition stellt die Kapitalmarktrendite eine Benchmark dar, die zwischen der vom Unternehmen erwirtschafteten Bruttorendite und den Nettoerträgen des Aktionärs liegt. Da bei Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen, die die Thesaurierungsbegünstigung wählen, die Besteuerung von Unternehmen und Gesellschafter getrennt

voneinander erfolgt, kann auch die Steuerbelastung in zwei Komponenten aufgeteilt werden (Übersicht): Zunächst wird die Steuerbelastung auf der Unternehmensebene ermittelt. Sie ergibt sich aus dem Verhältnis der Rendite, die ein Unternehmen brutto erzielen muss, um netto die Kapitalmarktrendite zu erreichen. Danach werden ausgehend von der Kapitalmarktrendite gemäß Gleichung (1) die Nettoerträge des Investors berechnet. Beides zusammen ergibt den gesamten Steuerkeil.

Übersicht

Komponenten der Steuerbelastung

Kapitalgesellschaften/Personenunternehmen bei Thesaurierungsbegünstigung				
Bruttorendite des Unternehmens	Steuerbelastung des Unternehmens →	Kapitalmarktrendite (bei Marginalinvestition)	Steuerbelastung des Investors →	Nettorendite des Investors
Personenunternehmen bei transparenter Besteuerung				
Bruttorendite des Unternehmens	Gesamte Steuerbelastung →		Nettorendite des Investors	

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln



Bei der effektiven Durchschnittsteuerbelastung verliert die Kapitalmarktrendite ihre Funktion als Benchmark, da die hier untersuchte profitable Investition auch nach Steuern immer eine höhere Rendite als eine Alternativanlage am Kapitalmarkt haben muss. Die getrennte Untersuchung der Steuerlasten auf Unternehmens- und Anteilseignerebene ist aber auch hier möglich. Da Unternehmen bei Standortentscheidungen grundsätzlich erwarten, eine profitable Investition zu tätigen, ist der effektive Durchschnittsteuersatz zugleich auch die entscheidende Kennziffer im internationalen Steuerwettbewerb. Die Kapitalnutzungskosten und der aus ihnen abgeleitete effektive Grenzsteuersatz determinieren dann das nach erfolgter Standortwahl zu erwartende Investitionsvolumen (Schreiber/Spengel/Lammersen, 2002).

Vor dem Hintergrund der Aussagegehalte der verschiedenen Kennziffern stehen bei dem internationalen Vergleich der effektiven Steuerlasten primär die effektiven Durchschnittsteuersätze im Fokus. Die Untersuchung beschränkt sich dabei auf die Unternehmensebene, da der Aktionär eines international tätigen Unternehmens nicht unbedingt dem deutschen Steuerrecht unterliegen muss. Bei ausländischen Investoren ist die Steuerlast aber je nach Herkunftsland verschieden und kann nicht einheitlich berechnet werden.

Zunächst erfolgt ein innerdeutscher Vergleich für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften, der die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform untersuchen soll. Die meis-

ten deutschen Unternehmen, insbesondere Mittelständler und unabhängig davon, ob sie als Kapitalgesellschaft oder Personenunternehmen konstituiert sind, haben keine internationalisierte Gesellschafterstruktur und sind bei ihrer Standortwahl nur bedingt mobil. Daher werden die Anteilseigner mit in die Betrachtung einbezogen, und auch die Kapitalnutzungskosten haben eine wesentlich höhere Relevanz als beim internationalen Vergleich. Denn sie bestimmen das am Standort Deutschland zu erwartende Investitionsvolumen. Der effektive Grenzsteuersatz nach Gleichung (3) hat hier hingegen nur eine begrenzte Aussagekraft. Denn die steuerlichen Bedingungen für betriebliche Investitionen und für Alternativinvestitionen am Kapitalmarkt, also p^c und s , werden durch die Reform gleichzeitig verändert. Dadurch verliert die Alternativinvestition ihre Funktion als konstanter Referenzmaßstab. Die Entwicklung des effektiven Grenzsteuersatzes resultiert nicht mehr ausschließlich aus Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung.

Tabelle 3

Effektive Steuersätze in Deutschland vor der Reform

Angaben für das Jahr 2006 in Prozent

	Selbstfinanzierung	Beteiligungsfinanzierung	Fremdfinanzierung	Durchschnitt
Personenunternehmen mit transparenter Besteuerung				
Kapitalnutzungskosten	3,9	3,9	3,8	3,9
EMTR	51,3	51,3	49,7	50,8
EATR	27,6	27,6	27,2	27,5
Kapitalgesellschaft mit inländischem Aktionär				
Kapitalnutzungskosten	3,4	5,1	4,7	4,4
EMTR	44,4	62,6	59,3	56,7
EATR	34,9	38,9	37,9	37,2

EMTR: effektiver Grenzsteuersatz; EATR: effektiver Durchschnittsteuersatz.
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Die Steuerbelastungen in Deutschland

Tabelle 3 gibt die effektiven Steuerlasten von deutschen Unternehmen im Jahr 2006, also vor der Unternehmenssteuerreform, wieder. Die nicht steuerlichen Modellannahmen sind grundsätzlich identisch mit denen des SVR-Jahresgutachtens 2001/2002 (SVR, 2001). Abweichungen zu den Ergebnissen des SVR resultieren aus Differenzen beim Gewerbesteuerhebesatz und den ökonomischen Nutzungsdauern (Brügelmann, 2008). Es wird ein inländischer Gesellschafter unterstellt, der bei der Einkommensteuer dem damaligen Spitzensatz von 42 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags unterlag. In allen drei Kategorien

– Kapitalnutzungskosten, effektiver Grenz- und Durchschnittsteuersatz – waren Personenunternehmen im Mittel vergleichsweise geringer belastet. Nur bei der Selbstfinanzierung hatten Kapitalgesellschaften bei den Kapitalnutzungskosten und dem effektiven Grenzsteuersatz einen Vorteil. In allen anderen Fällen dominierte der Effekt, dass Personenunternehmen vor der Unternehmenssteuerreform einer niedrigeren tariflichen Gesamtbelastung ausgesetzt waren (Tabelle 1).

Bei Personenunternehmen variierten die Belastungen zwischen den verschiedenen Finanzierungsformen kaum. Zwischen Selbst- und Beteiligungsfinanzierung bestanden überhaupt keine Unterschiede, da beide im Rahmen der transparenten Besteuerung identisch besteuert wurden. Die Fremdfinanzierung war minimal günstiger, da die Gewerbesteueranrechnung die Mehrbelastung gewerblicher Einkünfte gegenüber anderen Einkunftsarten bei einem Hebesatz von 432 Prozent nicht vollständig kompensiert. Folglich wurden die Zinserträge, die dem Gesellschafter zufließen, wenn er Fremd- statt Eigenkapital in das Unternehmen einbrachte, etwas niedriger belastet als entsprechende Unternehmensgewinne. Der Unterschied ist aber vernachlässigbar. Bei Personenunternehmen konnte vor der Unternehmenssteuerreform die Finanzierungsneutralität als gegeben angesehen werden.

Dies war bei Kapitalgesellschaften anders. Am günstigsten war die Selbstfinanzierung durch Gewinneinbehalt, gefolgt von der Fremdfinanzierung. Damit wurde das 2001 bei der Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes verfolgte Ziel erreicht: Den Unternehmen sollte das selbstfinanzierte Wachstum erleichtert werden, auch wenn dadurch die Finanzierungsneutralität leidet und der Kapitalmarkt an Funktionsfähigkeit einbüßt.

Seit die Unternehmenssteuerreform in Kraft ist, besteht für Personenunternehmen die Wahlmöglichkeit zwischen der transparenten Besteuerung oder der Thesaurierungsbegünstigung. Deshalb müssen für den effektiven Steuerlastvergleich die bei Personenunternehmen anzuwendenden Tarife bestimmt werden. Homburg, Houben und Maiterth (2007a) haben gezeigt, dass nach der Unternehmenssteuerreform die Wahl des Besteuerungsverfahrens bei Personenunternehmen in Abhängigkeit vom Planungshorizont unterschiedlich ausfallen sollte: Bei kurzem Planungshorizont und niedrigem persönlichem Grenzsteuersatz ist die transparente Besteuerung vorteilhaft. Bei langer Investitionsdauer und hohem Grenzsteuersatz lohnt sich hingegen die Thesaurierungsbegünstigung kombiniert mit einer Nachversteuerung bei der Gewinnentnahme. Dies ist aber auch nicht durchgängig der Fall, denn die erwartete Restlaufzeit der Investition wird immer kürzer. Der Gesellschafter eines Personenunternehmens kann folglich seine Steuerbelastung dadurch minimieren, dass er bei

einem langfristigen Planungshorizont zunächst den Antrag auf Thesaurierungsbegünstigung stellt, ab einem bestimmten Zeitpunkt aber darauf verzichtet (Homburg/Houben/Maiterth, 2007b). Der Grund dafür ist, dass ausschließlich durch die Nachversteuerung die Gesamtbelastung bei zwischenzeitlicher Thesaurierungsbegünstigung über das Niveau der transparenten Besteuerung hinaus ansteigt. Dies ist aber eine Einmalbelastung am Ende des Planungszeitraums. In allen vorhergehenden Jahren ist die Belastung mit dem begünstigten Steuersatz geringer. Durch den Zinseszineffekt können zusätzliche Erträge erwirtschaftet werden, die die höhere Steuerbelastung am Ende der Investition überkompensieren. Eine Variation des Steuersatzes ist aber im Devereux-Griffith-Modell nicht möglich. Daher werden die verschiedenen Besteuerungsformen konstant beibehalten und die sich dann einstellenden Ergebnisse verglichen. Bei Kapitalgesellschaften besteht dieses Problem nicht, da die transparente Besteuerung generell nicht zulässig ist und keine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Besteuerungsformen existiert.

Tabelle 4

Effektive Steuersätze von Personengesellschaften im Jahr 2008

Angaben in Prozent

	Selbst- finanzierung	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung	Durchschnitt
Personenunternehmen mit transparenter Besteuerung				
Kapitalnutzungskosten	6,4	6,4	4,5	5,8
EMTR	50,6	50,6	29,2	45,1
EATR	36,6	36,6	31,6	34,9
Personenunternehmen mit Thesaurierungsbegünstigung nur auf der Unternehmensebene				
Kapitalnutzungskosten	7,9	7,9	4,8	6,9
EMTR	37,0	37,1	-3,7	27,5
EATR	35,2	35,2	25,3	31,9
Personenunternehmen mit Thesaurierungsbegünstigung mit inländischem Gesellschafter				
Kapitalnutzungskosten	5,3	7,9	4,9	6,0
EMTR	39,8	59,8	35,0	47,3
EATR	38,6	38,6	37,8	38,4

EMTR: effektiver Grenzsteuersatz; EATR: effektiver Durchschnittsteuersatz.

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Tabelle 1 hat gezeigt, dass die Thesaurierungsbegünstigung entgegen ihrem Wortlaut grundsätzlich nicht vorteilhaft ist. Dieses Ergebnis bestätigt sich im Devereux-Griffith Modell für die effektiven Belastungen (Tabelle 4). Bezieht man die Nachversteuerung entnommener Gewinne durch den Gesellschafter bei der Thesaurierungsbegünstigung in die

Untersuchung mit ein, sind alle drei Kennziffern bei der transparenten Besteuerung im Durchschnitt niedriger als bei der Thesaurierungsbegünstigung. Nur bei der Selbstfinanzierung zeigen sich für die Marginalinvestition Vorteile bei der Thesaurierungsbegünstigung. Denn eine steuerlich belastete Außenfinanzierung wird vermieden. Allerdings ist auch hier die effektive Durchschnittsteuerbelastung profitabler Investitionen höher.

Bei einem Vergleich mit Tabelle 3 zeigt sich aber vor allem, dass die effektiven Steuerlasten deutlich zugenommen haben. Dies gilt auch bei transparenter Besteuerung. In diesem Fall beträgt der Anstieg des effektiven Durchschnittsteuersatzes im Durchschnitt 7,4 Prozentpunkte. Bei der Thesaurierungsbegünstigung, kombiniert mit einer Nachversteuerung der Gewinnentnahme durch den Gesellschafter, sind es sogar 10,9 Prozentpunkte. Dies liegt nur zu einem geringen Teil an den höheren Tarifen für Personenunternehmen, primär jedoch an der Einführung der Abgeltungssteuer. Dadurch steigen die Erträge aus einer Alternativanlage am Kapitalmarkt an und damit auch die Diskontierungsfaktoren für betriebliche Erträge und Abschreibungen. Ihre Gegenwartswerte werden geringer, wodurch die Steuerlasten betrieblicher Investitionen steigen. Der andere, mindestens genauso wichtige Effekt der Abgeltungssteuer ist, dass die Fremdfinanzierung steuerlich deutlich günstiger wird als alle Formen der Eigenkapitalfinanzierung. Dies gilt unabhängig davon, ob die transparente Besteuerung gewählt wird oder die Thesaurierungsbegünstigung, und unabhängig davon, ob bei Letzterer nur die Unternehmensebene betrachtet wird oder der Gesellschafter mit einbezogen wird. Der Steuersatz der Abgeltungssteuer von 25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags ist immer niedriger als alle alternativ anwendbaren Steuersätze von Unternehmen und Gesellschaftern. Es ist trotz der Hinzurechnung des Zinses bei der Gewerbesteuer immer günstiger, beim Unternehmen einen Zinsabzug zu realisieren und die Erträge beim Gesellschafter als Zinsen zu versteuern. Damit wirkt das Steuersystem nach der Unternehmenssteuerreform einer Stärkung der Eigenkapitalbasis entgegen.

Tabelle 5 zeigt, dass durch die Unternehmenssteuerreform bei Kapitalgesellschaften mit internationalisierter Gesellschafterstruktur die Kapitalnutzungskosten sowie die effektiven Grenz- und Durchschnittsteuersätze im Durchschnitt zurückgehen. Dies wird durch die Ergebnisse auf Unternehmensebene abgebildet. Die Kapitalnutzungskosten sinken um 0,5 Prozentpunkte, der effektive Grenzsteuersatz um 5,3 Prozentpunkte und der effektive Durchschnittsteuersatz um 7,2 Prozentpunkte. Dies ist vor allem die Folge der von 39,5 auf 31,0 Prozent gesunkenen Tarifbelastung (Tabelle 1). Außerdem sinken für alle Finanzierungsformen die effektiven Durchschnittsteuersätze, sodass Deutschland für ausländische Investitionen insgesamt attraktiver wird.

Tabelle 5

Effektive Steuersätze von Kapitalgesellschaften

Angaben in Prozent

	Selbst- finanzierung	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung	Durchschnitt
2006				
Kapitalgesellschaft nur Unternehmensebene				
Kapitalnutzungskosten	8,4	8,4	4,6	7,2
EMTR	40,8	40,8	-9,1	30,1
EATR	40,1	40,1	28,4	36,2
Kapitalgesellschaft mit inländischem Aktionär				
Kapitalnutzungskosten	3,4	5,1	4,7	4,4
EMTR	44,4	62,6	59,3	56,7
EATR	34,9	38,9	37,9	37,2
2008				
Kapitalgesellschaft nur Unternehmensebene				
Kapitalnutzungskosten	7,6	7,6	4,9	6,7
EMTR	33,8	33,8	-2,7	24,9
EATR	32,1	32,1	22,8	29,0
Kapitalgesellschaft mit inländischem Aktionär				
Kapitalnutzungskosten	6,4	7,5	4,9	6,3
EMTR	50,4	58,0	35,3	49,5
EATR	33,4	36,9	28,9	33,0

EMTR: effektiver Grenzsteuersatz; EATR: effektiver Durchschnittsteuersatz.
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Nimmt man die Versteuerung ausgeschütteter Gewinne durch einen inländischen Aktionär hinzu, steigen die Kapitalnutzungskosten von durchschnittlich 4,4 Prozent auf 6,3 Prozent stark an. Ursache ist wieder die Einführung der Abgeltungssteuer, wodurch die Nettorendite der Alternativanlage ansteigt und auch eine Kapitalgesellschaft eine entsprechend höhere Bruttorendite erwirtschaften muss, damit die betriebliche Investition vorteilhaft bleibt. Der effektive Durchschnittsteuersatz geht durch die Unternehmenssteuerreform sowohl mit als auch ohne Aktionär zurück. Hier dominieren eindeutig die um 4,6 und 8,5 Prozentpunkte gesunkenen Tarifbelastungen (Tabelle 1). Da mit Aktionär die Tarifsenkung aber deutlich geringer ist als ohne, fällt auch der Rückgang des effektiven Durchschnittsteuersatzes im Durchschnitt bei Einbeziehung des Aktionärs mit 4,2 Prozentpunkten geringer aus als bei Beschränkung auf die Unternehmensebene mit 7,2 Prozentpunkten.

Wie bei Personenunternehmen ist auch bei Kapitalgesellschaften nach der Unternehmenssteuerreform Fremdkapital in jedem Fall die steuerlich vorteilhafteste Finanzierungsform. Denn die Kapitalnutzungskosten sowie der effektive Grenz- und Durchschnittsteuersatz sind hier mit und ohne Aktionär am geringsten. Damit bestätigt sich die für Personenunternehmen getroffene Feststellung, dass die Unternehmenssteuerreform tendenziell zu einer schwächeren Eigenkapitalausstattung der Unternehmen führen wird.

Ein Vergleich der Tabellen 4 und 5 ergibt zudem, dass die Personenunternehmen nach der Unternehmenssteuerreform ihre steuerlichen Vorteile gegenüber Kapitalgesellschaften teilweise verloren haben. Selbst bei der steuerlich günstigeren Form der transparenten Besteuerung beträgt der effektive Durchschnittsteuersatz von Personenunternehmen im Mittel über alle Finanzierungsformen 34,9 Prozent. Bei Kapitalgesellschaften ist die Durchschnittsbelastung einschließlich inländischen Aktionärs hingegen auf 33,0 Prozent gesunken. Vor der Unternehmenssteuerreform waren Personenunternehmen noch um 8,7 Prozentpunkte niedriger belastet als Kapitalgesellschaften (Tabelle 3). Die Kapitalnutzungskosten von Personenunternehmen sind mit 5,8 Prozent (transparente Besteuerung) und 6,0 Prozent (Thesaurierungsbegünstigung mit Gesellschafter) aber immer noch geringer als die von Kapitalgesellschaften mit inländischem Gesellschafter (6,3 Prozent). Ausschließlich im Inland tätige Personenunternehmen brauchen folglich auch weiterhin nur eine geringere Marginalrendite zu erwirtschaften als Kapitalgesellschaften, um gegenüber einer Alternativenanlage am Kapitalmarkt zu bestehen.

Die Auswirkungen des Konjunkturprogramms

Durch das Konjunkturprogramm werden sowohl die Abschreibungssätze geändert als auch der Einkommensteuertarif gesenkt. Letzteres hat auf diese Untersuchung allerdings keinen Einfluss. Denn es wird stets ein Gesellschafter oder Aktionär unterstellt, der dem allgemeinen Einkommensteuerspitzensatz unterliegt. Und dieser bleibt konstant bei 45 Prozent. Gleiches gilt für die geringfügige Anhebung der Einkommensgrenzen. Dagegen wirkt sich die befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung auf bewegliches Anlagevermögen deutlich auf die Höhe der effektiven Steuersätze aus. In den Jahren 2009 und 2010 angeschaffte bewegliche Vermögensgegenstände, wie zum Beispiel Maschinen, dürfen mit maximal 25 Prozent oder dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung degressiv abgeschrieben werden. Dabei ist immer die niedrigere Grenze anzuwenden. Damit wird das Niveau der degressiven Abschreibung vor der Unternehmenssteuerreform nicht erreicht. Denn damals betragen die höchstzulässigen Werte 30 Prozent oder das Dreifache der linearen Abschreibung. Da die degressive Abschreibung zudem nur auf Investitionen in

bewegliches Anlagevermögen anwendbar ist, sind die Auswirkungen auf die Gesamtbelastung tendenziell gering.

Tabelle 6

Effektive Steuersätze einschließlich Konjunkturprogramm

Angaben für Deutschland im Jahr 2009 in Prozent

	Personenunternehmen			Kapitalgesellschaft	
	Transparente Besteuerung	Nur Unternehmens-ebene ¹⁾	Mit Nachversteuerung	Nur Unternehmens-ebene	Mit Aktionär
Kapitalnutzungskosten	5,6	6,7	5,9	6,6	5,9
EMTR	43,3	25,7	46,3	23,7	46,5
EATR	34,5	31,4	38,1	28,6	32,0

EMTR: effektiver Grenzsteuersatz; EATR: effektiver Durchschnittsteuersatz.

1) Entspricht der Thesaurierungsbegünstigung.

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln



Tabelle 6 beinhaltet die effektiven Steuersätze als Durchschnitt über alle Investitionsprojekte und Finanzierungsarten nach Abschluss der Konjunkturprogramme. Im Vergleich zu den Tabellen 4 und 5 gehen die Kapitalnutzungskosten um 0,1 bis 0,2 Prozentpunkte zurück. Bei den effektiven Durchschnittsteuersätzen ist die Änderung ähnlich gering und beträgt in den meisten Fällen rund 0,5 Prozentpunkte. Damit zeigt sich, dass das Konjunkturprogramm kaum Einfluss auf die Standortattraktivität und das Investitionsvolumen in Deutschland hat. Vielmehr ist es ein temporäres Programm zur Belebung der Nachfrage nach Investitionsgütern.

Die effektiven Steuersätze im internationalen Vergleich

Die Ergebnisse des Tarifvergleichs (Tabelle 2) finden ihre Bestätigung im internationalen Vergleich der effektiven Steuersätze von Kapitalgesellschaften. Gemessen an den effektiven Durchschnittsteuersätzen, ist die Reihenfolge der untersuchten Länder sehr ähnlich (Tabelle 7). Deutschland ist ein Hochsteuerland und bietet für international tätige Unternehmen aus steuerlicher Sicht nur eine begrenzte Standortattraktivität. Besonders Personenunternehmen werden in Deutschland nach der Unternehmenssteuerreform mit einem effektiven Durchschnittsteuersatz von 31,9 oder 31,4 Prozent (einschließlich Konjunkturprogramm) auch im internationalen Vergleich sehr hoch besteuert. Dabei wurden allerdings für die anderen Länder die Auswirkungen ihrer Konjunkturprogramme nicht eingearbeitet.

Zwar werden ausländische Unternehmen keine Niederlassungen in Deutschland als Personenunternehmen gründen. Doch sind inländische große Personenunternehmen, die im in-

ternationalen Wettbewerb stehen, gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten im Nachteil. Auch deutsche Kapitalgesellschaften befinden sich noch im oberen Drittel der untersuchten Länder. Bei effektiven Durchschnittsteuersätzen von 29,0 oder 28,6 Prozent (einschließlich Konjunkturprogramm) ist die Belastungsdifferenz zu anderen wichtigen EU-Staaten wie Italien und dem Vereinigten Königreich deutlich geringer und gegenüber Frankreich sogar niedriger als bei den deutschen Personengesellschaften.

Tabelle 7

Effektive Steuersätze im internationalen Vergleich 2008

Angaben für Kapitalgesellschaften in Prozent

	Kapitalnutzungs- kosten	Effektiver Grenz- steuersatz	Effektiver Durch- schnittsteuersatz
USA ¹⁾	9,8	48,9	47,2
J	8,8	43,4	43,0
CAN ²⁾	7,5	33,6	33,9
D Personenunternehmen³⁾	6,9	27,5	31,9
F	7,3	31,4	31,8
D Personenunternehmen 2009³⁾	6,7	25,7	31,4
B	6,5	22,5	30,4
D³⁾	6,7	24,9	29,0
D 2009³⁾	6,6	23,7	28,6
I	6,2	19,6	27,8
UK	6,8	26,3	27,6
E	6,2	19,5	26,8
L	6,2	19,6	26,6
S	6,2	19,1	25,3
FIN	6,3	20,9	24,5
A	6,1	17,7	22,8
P ⁴⁾	5,7	12,8	22,6
NL	5,8	14,4	22,3
DK	5,9	15,4	22,2
EL	5,9	14,8	22,0
CZ	6,3	20,7	21,2
HU	5,9	14,9	19,6
CH ⁵⁾	5,6	10,9	17,9
PL	5,8	14,0	17,6
IRL	5,8	13,5	12,8

1) New York. 2) Ontario. 3) Unterstellter Hebesatz: 432 Prozent. 4) Lissabon. 5) Zürich.
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Fazit

Der internationale Vergleich der effektiven Steuerbelastungen führt erneut zu der Schlussfolgerung, dass vor allem bei der Thesaurierungsbelastung für Personenunternehmen nachgebessert werden sollte. Die hohe tarifliche Gesamtbelastung von 37,6 Prozent (Tabelle 2) bewirkt auch effektiv mit 31 bis 32 Prozent eine im internationalen Umfeld zu hohe Steuerlast. Bei Kapitalgesellschaften stehen dagegen primär die nicht generell anzuwendenden und daher hier auch nicht einbezogenen Vorschriften wie die Zinsschranke oder die Funktionsverlagerung im Mittelpunkt. Darüber hinaus hat der effektive Steuerbelastungsvergleich für Deutschland gezeigt, dass die Unternehmenssteuerreform einen deutlich negativen Einfluss auf die Finanzierungsstruktur der Unternehmen hat. Daran hat vor allem die Einführung der Abgeltungssteuer einen großen Anteil. Da diese Steuer aber weniger mit Blick auf die Unternehmensbesteuerung, sondern primär zur möglichst vollständigen Erfassung der Zinseinkünfte eingeführt wurde, sind die Reformperspektiven begrenzt.

Literatur

Brügelmann, Ralph, 2008, Unternehmensbesteuerung im internationalen Vergleich, in: IW-Trends, 35. Jg., Heft 1, S. 3–16

Bundesministerium der Finanzen, 2009, Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2008, Berlin, URL: http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_37492/sid_8C14208599B6239B41A84CF02457542C/DE/BMF_Startseite/Service/Broschueren_Bestellservice/Steuern/000_wichtigste_steuern_vergleich_08, templateId= raw,property=publicationFile.pdf [Stand: 2009–03]

Devereux, Michael P. / Griffith, Rachel, 1999, The Taxation of Discrete Investment Choices – Revision 2, IFS Working Paper, W98/16, London, URL: <http://www.ifs.org.uk/wps/wp9816.pdf> [Stand: 2009–03]

DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag, 2008, Hebesätze deutscher Städte über 50.000 Einwohner 2008, URL: www.dihk.de/inhalt/themen/recht_undfairplay/steuerrecht/gewerbesteuer/hebesaetze_2008.xls [Stand: 2009–06]

EU-Kommission, o. Jg., Taxes in Europe, Database of the European Commission, URL: http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxinv/welcome.do;jsessionid=J27qwNbd2VrD1XGtdxfTTJbd7vTtF5Br0m4RQkb0V7wxkJy9JkdZ!-1537798861 [Stand: 2009–03]

Homburg, Stefan / Houben, Henriette / Maiterth, Ralf, 2007a, Rechtsform und Finanzierung nach der Unternehmenssteuerreform 2008, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 9, S. 376–381

Homburg, Stefan / Houben, Henriette / Maiterth, Ralf, 2007b, Optimale Eigenfinanzierung der Personenunternehmen nach der Unternehmenssteuerreform 2008/2009, Universität Hannover, Discussion Paper, Nr. 365, Hannover

Kleineidam, Hans-Joachim / Liebchen, Daniel, 2007, Die Mär von der Steuerentlastung durch die Unternehmensteuerreform 2008, in: Der Betrieb, Heft 8, S. 409–412

Schreiber, Ulrich / Spengel, Christoph / Lammersen, Lothar, 2002, Measuring the Impact of Taxation on Investment and Financing Decisions, in: Schmalenbach Business Review, Vol. 54, Heft 1, S. 2–23

SVR – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2001, Jahresgutachten 2001/2002, Für Stetigkeit – Gegen Aktionismus, Wiesbaden

Corporate Tax Burden in International Comparison

On January 1, 2008 Germany enacted a comprehensive company tax reform. Its purpose is to increase the country's attractiveness for business investments by decreasing the overall tax burden for corporations below 30 percent. However, parts of the reform miss this target. Unincorporated companies actually face a significantly higher tax burden than before. In addition this adverse effect is exacerbated by the simultaneous introduction of the withholding tax on household capital income which counteracts the aim to strengthen equity financing of companies.